

Archivsatzung der Stadt Zwickau

vom 30.01.2002

Auf Grund § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert am 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 24.01.2002 folgende Archivsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

- § 3 Aufgaben und Stellung des Archivs
- § 4 Übernahme von Archivgut

Abschnitt III – Benutzung des Archivs

- § 5 Grundsätze
- § 6 Benutzerantrag
- § 7 Direktbenutzung im Stadtarchiv
- § 8 Verwendung von Archivgut
- § 9 Auskunftserteilung
- § 10 Schutzfristen von Archivgut
- § 11 Benutzung von Archivgut privater Herkunft in Verwaltung des Stadtarchivs
- § 12 Veröffentlichungen
- § 13 Reproduktion und Editionen
- § 14 Gebühren

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I - Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Durch diese Satzung wird die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv sowie die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs geregelt.

Abs. 2

Das Stadtarchiv kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch zur Beratung und Betreuung nichtkommunaler Archive herangezogen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 1

Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.

Abs. 2

Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme, Tonbänder, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung gespeicherten Daten erforderliche Programme sowie andere Träger von Informationen.

Abs. 3

Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtssprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

Abs. 4

Archivierung beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen und Auswerten von Archivgut.

Abschnitt II

§ 3 Aufgaben und Stellung des Archivs

Abs. 1

Die Stadtverwaltung Zwickau unterhält ein Stadtarchiv.

Abs. 2

Das Stadtarchiv ist der Fachbereich für sämtliche Fragen des städtischen Archivwesens und damit verbundener Fragen der Stadtgeschichte.

Abs. 3

Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Organe, Ämter, Einrichtungen, der unter städtischer Aufsicht stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der städtischen Eigenbetriebe sowie im Falle besonderer

Vereinbarungen der Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Zwickau beteiligt ist, zu archivieren. Diese Stellen haben Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Archiv anzubieten, sofern nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Den Beauftragten des Archivs ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und dazugehörige Findhilfsmittel zu gewähren. Die Anbieterpflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimnisschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut nach § 4 Abs. 2 SächsArchG, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen.

Abs. 4

Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Archivsatzung, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

Abs. 5

Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Depositatverträge abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt die Archivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Stadtarchiv.

Abs. 6

Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Anbietern und Stellen übernommenen Archivguts richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Das Archiv ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauernd aufzubewahren. Das Archivgut ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung und unbefugter Nutzung zu schützen. Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes; seine Veräußerung ist verboten.

Abs. 7

Das Stadtarchiv unterhält und erweitert Sammlungen, wie lokale Zeitungen, Fotos, Ansichtskarten, Filme, Karten, Pläne, Risse, Plakate, Theaterprogramme, Chroniken, Jubiläumsschriften, Programme von Betrieben, Institutionen, Parteien, Organisationen, Verbänden und Vereinen, amtlichen Druckschriften sowie Zustellungen zur Stadtgeschichte im weitesten Sinne.

Abs. 8

Das Stadtarchiv betreibt und fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4 Übernahme von Archivgut

Abs. 1

Das Stadtarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Nach Ablauf dieser Zeit entfällt die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung.

Abs. 2

Wird die Archivwürdigkeit bejaht, hat das Stadtarchiv die Unterlagen anhand von Ablieferungsnachweisen, die die anbietende Stelle fertigt, zu übernehmen. Wird die Archivwürdigkeit verneint, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu führen, der dauernd aufzubewahren ist.

Abs. 3

Das Stadtarchiv kann Archivgut bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch Aufbewahrung im Archiv eingehalten.

Abs. 4

Das Stadtarchiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten. Für Rechtsansprüche Betroffener gilt § 6 SächsArchG entsprechend.

Abs. 5

Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, sind vor der Übernahme zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu übernehmenden Unterlagen einvernehmlich festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Datenübermittlung zu vereinbaren. Sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche angebotenen Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten vom Stadtarchiv übernommen, müssen sie von der anbietenden Stelle nicht länger aufbewahrt werden.

Abschnitt III - Benutzung des Archivs

§ 5 Grundsätze

Abs. 1

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut des Stadtarchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt.

Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzererlaubnis erforderlich, die vom Stadtarchiv auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

Abs. 2

Als Benutzung des Archivs gelten:

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- b) Einsichtnahme in Archivgut.

Abs. 3

Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,

- c) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- d) der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
- e) ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
- f) Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Abs. 4

Die Benutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Stadt Zwickau gefährdet würde,
- b) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Reproduktion oder Druckwerken erzielt werden kann

Abs. 5

Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Befristungen) versehen, eingeschränkt, versagt, widerrufen oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn:

- a) der Antragsteller wiederholt oder in erheblicher Weise gegen die Archivsatzung verstößt oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet,
- b) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange nicht beachtet.

§ 6 Benutzerantrag

Abs. 1

Der Benutzerantrag ist schriftlich beim Stadtarchiv einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname des Benutzers
- b) Anschrift, **Telefonnummer**
- c) Thematik und Zweck der Archivbenutzung
- d) Auftraggeber.

Abs. 2

Jugendliche unter 16 Jahre bedürfen zur Stellung des Benutzerantrages der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Abs. 3

Die Benutzererlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für die Dauer von 12 Monaten.

Abs. 4

Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen

§ 7 Direktbenutzung im Stadtarchiv

Abs. 1

Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten im Benutzerraum unter Aufsicht des Archivpersonals eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

Abs. 2

Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

Abs. 3

Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.

Abs. 4

Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 8**Versendung von Archivgut****Abs. 1**

Auf Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Abs. 2

Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

Abs. 3

Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 9**Auskunftserteilung****Abs. 1**

Unbeschadet der Rechtsansprüche Betroffener aus § 6 SächsArchG erstrecken sich Auskünfte vor allem auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien.

Abs. 2

Ein Anspruch auf die Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht.

§ 10**Schutzfristen von Archivgut****Abs. 1**

Das Archivgut wird im Regelfall dreißig (30) Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.

Abs. 2

Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst sechzig (60) Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.

Abs. 3

Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut erst zehn (10) Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist hundert (100) Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

Abs. 4

Die Schutzfristen nach Abs. 1, 2 und 3 gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

Abs. 5

Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut der Rechtsvorgänger der in § 3 Abs. 3 genannten Stellen sowie aus der Zeit vom 08. Mai 1945 bis zum 02. Oktober 1990 für das Archivgut der ehemaligen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Dies gilt auch für Archivgut der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.

Abs. 6

Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Abs. 3. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter der in Abs. 5 genannten Stellen.

Abs. 7

Die in Abs. 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 3 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

Abs. 8

Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personengebundenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

Abs. 9

Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den in Abs. 3 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Personen, auf welche sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von den überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Personen einzuholen. Die Einwilligung ist schriftlich durch den Benutzer zu bringen.

§ 11**Benutzung von Archivgut privater Herkunft
in Verwaltung des Stadtarchivs**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit nicht mit dem Eigentümer des Archivgutes abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 12 Veröffentlichungen

Abs. 1

Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist der Benutzer zur Abgabe eines Belegexemplars verpflichtet. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars – insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes – nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

Bei jeder Veröffentlichung des Archivgutes der Stadt Zwickau sind die Belegstellen anzugeben.

Abs. 2

Beruhet die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Reproduktionen und Editionen

Abs. 1

Die Fertigung von Reproduktionen sowie deren Publikation bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstelle veröffentlicht werden.

Abs. 2

Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv Zwickau ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

Abs. 3

Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien, die sich im Besitz des Stadtarchivs befinden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

Abs. 4

Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

Abs. 5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Kopien durch das Stadtarchiv. Die Entscheidung über die Ausführung des Auftrages liegt beim Stadtarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage sowie der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrages berücksichtigt wird.

§ 14 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für das Stadtarchiv.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 15 Haftung

Abs. 1

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Abs. 2

Der Benutzer hat bei der Verwertung des Archivgutes die Rechte und Schutz über die Belange der Stadt Zwickau, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte betroffener Personen sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Der Benutzer hat die Stadt von etwaigen Ansprüchen insoweit freizustellen.

Abs. 3

Die Stadt Zwickau haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter des Stadtarchivs – insbesondere bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen – beruhen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Gemäß § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 ein Archivstück nicht zurückgibt, es beschädigt oder verändert
- b) Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivgut ohne Zustimmung der Stadt Zwickau vornimmt und hierdurch gegen § 12 verstößt.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Archivsatzung der Stadt Zwickau vom 25.11.1997 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 30.01.2002

i. V. Dr. Pia Findeiß
Bürgermeisterin